

## **Verwahrungs- und Verwaltungsvertrag**

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz – **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer**, vertreten durch **die Leiterin / die stellv. Leiterin** (folgend LAV)

und

(im Folgenden als Vertragspartner bezeichnet)

vertreten durch

## *Präambel*

Zwischen den Vertragsparteien wird ein Verwahrungs- und Verwaltungsvertrag geschlossen, der die Archivierung von archivwürdigen Unterlagen des Vertragspartners im **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer** regelt. Grundlage der Archivierung und des Verwahrungs- und Verwaltungsvertrages ist stets das Landesarchivgesetz vom 5. Oktober 1990, GVBl 1990, S. 277 (LArchG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Für die Archivierung in Ausführung des Verwahrungs- und Verwaltungsvertrages gilt die Landesarchiv-Benutzungsverordnung für die Landesarchive in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Auffassung der Vertragsparteien besteht der Zweck des Verwahrungs- und Verwaltungsvertrages in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der Archivierung durch den Vertragspartner bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Pflichtaufgabe in Bezug auf den Vertragspartner durch ein Kommunalarchiv übernommen wird, das den Anforderungen des LArchG genügt.

Bis zu einem derartigen Übergang der erwähnten Pflichtaufgabe unterstützt das Land Rheinland-Pfalz den Vertragspartner bei der Erfüllung der Pflichtaufgabe der Archivierung. Der Vertragspartner beteiligt sich an den Kosten, die der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz im Zusammenhang hiermit entstehen, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

Verwahrungs- und Verwaltungsverträge werden unbefristet geschlossen. Dies erfolgt, weil die Einrichtung eines eigenen Archivs, das den Anforderungen des LArchG genügt - und insbesondere die Errichtung eines entsprechenden Verbundarchivs als der für die Masse der rheinland-pfälzischen kommunalen Gebietskörperschaften angestrebten und besten Archivlösung - i.d.R. jahrelanger Vorbereitungen bedarf. Andererseits werden sie mit einer kurzen Kündigungsfrist geschlossen, weil der Übergang der Pflichtaufgabe Archivierung an ein eigenes/gemeinsames Kommunalarchiv nicht länger als notwendig verzögert werden soll.

## **§ 1 Vertragsgegenstand und Überführung**

- (1) Der Vertragspartner übergibt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 LArchG dem **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer** seine archivwürdigen Unterlagen unter Vorbehalt seines Eigentumsrechts zur Archivierung, Verwahrung und Verwaltung.
- (2) Die Überführung des Archivgutes in das **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer** obliegt dem Vertragspartner, der hierfür auch die Kosten trägt.

## **§ 2 Anbietung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, ab dem \_\_\_\_\_ alle Unterlagen seiner Ämter und sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne der Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2 und 4 LArchG, sobald sie zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nicht mehr benötigt werden, in der Regel aber spätestens 30 Jahre nach der Entstehung, entsprechend der Vorschrift des § 7 LArchG unverändert und mit einem Aktenverzeichnis bzw. aussagekräftigen Verzeichnis aller Vorgänge dem **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer** anzubieten. Die Anbietungspflicht erstreckt sich nach § 7 Abs. 3 auch auf elektronische Unterlagen.

## **§ 3 Bewertung**

- (1) Das **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer** entscheidet über die Übernahme der angebotenen Unterlagen als Archivgut mit bleibendem Wert im Sinne von § 1 Abs. 1 LArchG entsprechend der Vorschrift des § 8 LArchG. Das **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer** wird dabei eventuelle Anregungen, Wünsche und Hinweise des Vertragspartners erwägen und gegebenenfalls berücksichtigen. Der Vertragspartner kann verlangen, dass ihm nicht archivwürdige Unterlagen ab der entsprechenden Mitteilung des **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer** drei Monate lang befristet zur Rücknahme bereitgestellt werden. Erfolgt die Abholung nicht vor Ablauf dieser Frist, kann das **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer** die betreffenden Unterlagen vernichten.

(2) Die Landesarchivverwaltung kann eigenständig über Nachkassationen (§ 9 Abs. 1 LArchG) entscheiden. In Bezug auf die hiervon betroffenen Unterlagen gilt Absatz 1 entsprechend.

#### **§ 4 Verwahrung, Verwaltung und Verzeichnung**

(1) Das **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer** verwahrt und verwaltet das Archivgut des Vertragspartners gemäß § 9 Abs 1-3 LArchG wie staatliches Archivgut. Die Archivierung, Ordnung und Verzeichnung übernommener Unterlagen erfolgt nach Maßgabe der mit dem Archiv in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen und der zur Verfügung stehenden personellen und sonstigen Möglichkeiten.

(2) Die Verwahrung von Unterlagen, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften noch unverändert aufzubewahren sind, erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 LArchG. Sie darf nicht dazu dienen, nur die Benutzung oder Einsichtnahme zu erschweren.

(3) Die LAV ist berechtigt, zum Archivgut des Vertragspartners erstellte Findmittel nach Maßgabe der relevanten Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen online zugänglich zu machen.

(4) Die Verzeichnungsdaten werden dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

#### **§ 5 Benutzung**

(1) Das Archivgut des Vertragspartners kann von seinen Beauftragten im **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer** innerhalb der Dienststunden oder gemäß besonderer Vereinbarung entsprechend den Vorschriften des § 3 LArchG und der Benutzungsverordnung für die Landesarchive gebührenfrei benutzt werden. Die Versendung an den Vertragspartner auf dessen Kosten und Gefahr ist befristet möglich, sofern der Erhaltungszustand des Archivgutes dies zulässt und die Voraussetzungen einer amtlichen Benutzung durch den Vertragspartner erfüllt sind, die in der Benutzungsverordnung für die Landesarchive aufgeführt sind.

- (2) Die LAV kann das Archivgut des Vertragspartners für eigene Ausstellungs-, Forschungs- und Veröffentlichungszwecke nutzen.
- (3) Der LAV werden die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Vertragspartners in Bezug auf sein Archivgut in nicht ausschließlicher Form für die Laufzeit des Vertrags ohne räumliche und inhaltliche Beschränkungen (§ 31 Abs. 1 und 3 UrhG) unter Einschluss heute noch unbekannter Nutzungsarten (§ 31 a UrhG) eingeräumt. Dies umfasst insbesondere das Recht der Vervielfältigung, das Recht der Verbreitung auf analogen und digitalen Medien wie Druckwerken, Bild- und Tonträgern, in Datennetzen, das Recht der Ausstellung sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe bzw. Zugänglichmachung, z.B. durch Rundfunk, Vorträge, Auf- und Vorführungen oder das Internet. Ebenfalls räumt der Vertragspartner der LAV das Recht zur Bearbeitung an Reproduktionen der im Rahmen dieses Vertrages archivierten Werken ein, an denen er die Nutzungs- und Verwertungsrechte besitzt.
- (4) Die LAV darf Dritten, insbesondere Nutzerinnen und Nutzern, einfache Nutzungsrechte einräumen.
- (5) Soweit sich unter dem Archivgut des Vertragspartners urheberrechtlich geschützte Werke befinden, stellt er der LAV alle Unterlagen und Informationen, die mit dem Urheberrecht und entsprechenden Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen könnten, zur Verfügung.
- (6) Für die Nutzung durch Dritte gelten die für die Nutzung staatlichen Archivgutes maßgebenden Vorschriften und Möglichkeiten. Dies gilt auch für die Frage der Verwendung von Reproduktionen von Archivgut zu anderen als privaten Zwecken gemäß § 9 LArchBVO. Die Entscheidung liegt hier bei der LAV.
- (7) Die LAV bzw. Dritte können das Archivgut des Vertragspartners unentgeltlich reproduzieren. Die Reproduktionen verbleiben im Eigentum der LAV bzw. der Dritten.
- (8) Eventuell bei der Benutzung anfallende Gebühren erhebt die LAV nach der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu ihren Gunsten.

## § 6 Kosten

(1) Für die Übernahme der Archivierung, Verwahrung und Verwaltung kommunalen Archivguts zahlt der Vertragspartner an das Land als angemessene Kostenbeteiligung zur Abgeltung der hiermit im Zusammenhang stehenden regulären Sach- und Personalkosten eine jährliche Pauschale, für die, bezogen auf die Lebenshaltungskosten des Jahres 1994 (= 100 %) für Städte und Gemeinden / für Kreise 0,54 € / 0,40 € je Einwohner zugrunde gelegt wird und die somit bei Vertragsschluss im Jahr = ( Einwohner x 0,54 € / 0,40 €, in Worten: ) beträgt. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl gemäß § 130 GemO / § 73 LKO mit dem Stichtag 30. Juni des vollendeten Kalenderjahres.

(2) Die Pauschale kann nach 3 Jahren angepasst werden. Bei der Neuberechnung werden berücksichtigt:

a) gesetzlich oder tariflich bedingte Veränderungen der Personalkosten,

b) Veränderungen der Sachkosten gemäß Index für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte, bezogen auf das Jahr des Vertragsschlusses oder der letzten Anpassung, und

c) die Entwicklung der Einwohnerzahl.

(3) Außergewöhnliche Aufwendungen zur Erhaltung des Archivgutes des Vertragspartners bedürfen vorheriger Vereinbarung. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich vom Vertragspartner zu tragen.

(4) Außergewöhnliche Aufwendungen zur Restaurierung von Archivgut des Vertragspartners bedürfen vorheriger Vereinbarung. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich vom Vertragspartner zu tragen.

## § 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Er kann von jede der Vertragsparteien spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirksamkeit zum Ablauf des 31.12. desselben Jahres gekündigt werden, sofern die gesetzlichen und/oder vertraglichen Voraussetzungen einer Kündigung gegeben sind.

(2) Der Vertragspartner kann den Vertrag nur kündigen, wenn gewährleistet ist, dass seine gesetzliche Pflichtaufgabe zur Archivierung seiner Unterlagen direkt von einem gemeinsamen/eigenen Archiv gemäß den Vorschriften des LArchG übernommen wird.

(3) Bevor die Kündigung rechtskräftig wird, sind die Unterlagen des Vertragspartners von ihm aus dem **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer** abzuholen. Verbleiben die Unterlagen nach rechtskräftiger Kündigung länger als drei Monate im **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer**, kann die LAV hierfür eine Kostenerstattung beanspruchen.

## § 8 Haftung

(1) Die LAV schuldet nur die eigenübliche Sorgfalt.

(2) Die LAV haftet bei Schadenersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind - einschließlich des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Vertretern und Erfüllungsgehilfen - nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen ist mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine Haftung ausgeschlossen.

(3) Sollten, obwohl das **Landeshauptarchiv Koblenz / Landesarchiv Speyer** dieselbe Sorgfalt anwendet wie bei Archivgut des Landes, Veränderungen oder Verschlechterungen am Archivgut des Vertragspartners eintreten, die durch die vertragsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat die LAV dies nicht zu vertreten.

## **§ 9 Leistung und Gerichtsstand**

Leistungsort für Ansprüche aus dem Vertrag ist **Koblenz / Speyer**. Gerichtsstand ist Koblenz.

## **§ 10 Abschließende Regelungen**

(1) Die LAV und der Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der von beiden Beteiligten unterzeichneten Vereinbarung.

(2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies jedoch nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall um eine nach Sinn und Zweck dieses Vertrages möglichst gleichartige Ersatzregelung bemühen.

(3) Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der gesetzlichen Pflichtaufgabe der Archivierung bei dem Vertragspartner gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 LArchG dar. Zusätze oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen von den Bevollmächtigten der Parteien unterschrieben und ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt worden sein.

(4) Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Koblenz, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**(Dr. Elsbeth Andre / Dr. Beate Dorfey)**

Leiterin / stellv. Leiterin  
Landesverwaltung Rheinland-Pfalz / Archivdirektorin